

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juli 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 31. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation wird zugelassen, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder in einem gleichwertigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der einen Leistungsumfang von mindestens 210 ECTS-Punkten hat,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
4. über mindestens ein Jahr fachrelevanter beruflicher Praxis nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 verfügt.

(2) Hat das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 einen Leistungsumfang von weniger als 210 jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, kann der Bewerber/die Bewerberin bei Erfüllung der übrigen in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn dieses Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen wurde und er/sie

1. das deutsche Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt hat,
2. im Ausland ein Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt hat, das nach Inhalt und Niveau dem deutschen Steuerberaterexamen entspricht, und über fundierte Kenntnisse des deutschen Steuerrechts verfügt oder

3. über mindestens zwei zusätzliche Jahre beruflicher Praxis auf dem Gebiet des Steuerrechts, insbesondere in einem steuerberatenden Beruf oder in der Finanzverwaltung, verfügt.
- (3) Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie über die Gleichwertigkeit ausländischer Steuerberaterexamina und das Vorliegen fundierter Kenntnisse des deutschen Steuerrechts gemäß Absatz 2 Nr. 2 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 2,
2. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
3. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3,
4. geeignete Nachweise über die berufliche Praxis gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4,
5. gegebenenfalls geeignete Nachweise über das bestandene Steuerberaterexamen gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 beziehungsweise über die berufliche Praxis gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 sowie
6. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 5 vorzulegenden Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) beim Zentrum für „Business and Law“ (Postanschrift: Zentrum für „Business and Law“, Albert-Ludwigs-Universität, Werthmannstraße 8, 79098 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale beziehungsweise beglaubigte Kopien der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss und Zulassungsverfahren

(1) Der gemäß § 24 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den ablehnenden Bescheid.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet dem Zentrum für „Business and Law“ über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“ vom 26. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 32, S. 80–82) außer Kraft.

Freiburg, den 27. Juli 2012

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor